TEIL B - TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) FLÄCHEN FOR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 258 BBBUG SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, AUSGENOMMEN SIND GRUNDSTÜCKSEINFAHRTEN +- ZUGÄNGE.
- 2.) GEM. § 9 (1) 10 BBBUG WIRD FESTGESETZT, DASS INNERHALB
 DER***SIGHEN DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN JEGLICHER ART,
 SOWIE EINE BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE, BEZOGEN
 AUF DAS STRASSENNIVEAU, UNZULÄSSIG IST.
 * VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN
- GEM. § 9 (4) 40 BBauG WIRD FESTGESETZT, DASS EINFRIEDI-GUNGEN ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 m ZULÄSSIG SIND, ZIFFER 2, GILT VORRANNGIG!
- 4.) GEM, § 9 (4) BBBUG SIND FÜR SÄMTLICHE GEBÄUDE NUR DÄCHER MIT NEIGUNGEN ZWISCHEN 40° UND 50° ZULÄSSIG. ABWEICHEND DAVON SIND FLACHDÄCHER FÜR GARAGENGEBÄUDE ZULÄSSIG.
- 5.) GEM. § 9 (4) BB BLG SIND GEBÄUDESOCKELHÖHEN BZW. OBER-KANTE KELLERDECKEN NUR BIS ZU 0,30m OBER OBERKANTE FERTIGER STRASSENFAHRBAHN ZULÄSSIG.
- 6.) FOR DIE FLÄCHEN DES SONDERGEBIETES (HEILSTÄTTE), ÖSTLICH DER FLÄCHEN FÖR BAHNANLAGEN, DIE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER GEMEINDE GROSSHANSDORF LIEGEN UND DORT NUR ALS TEILGRUNDSTÜCKSFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES MIT DER FLURSTÜCKSNUMMER 165 ENTHÄLTEN IST, WIRD DIE ERHALTUNG YON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 256 BBauG FESTGESETZT.
- 7.) GEM. § 9 (1) 15 BBeug, DER GESAMTE KINDERSPIELPLATZ IST RINGSUM MIT MIN, 3,00m BREITEN UND MIN, 2,00m HOHEN STANDORTGERECHTEN, MÖGLICHST IMMERGRÖNEN, ABER NICHT-TOXISCHEN GEHÖLZEN DICHT GEM. § 9 (1) 256 BBEUG ANZU-LEGEN UND GEM. § 9 (1) 256 BBEUG ZU ERHALTEN.
- 8.) GEM. \$ 9 (1) 24 BBBUG WIRD FESTGESETZT, DASS INSBESONDERE WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM SINNE \$ 62 (1) UND (2) LBO BAULICH DERART HERZUSTELLEN SIND, DASS DIE SCHALLDÄMMASSE R_W (RICHTLINIEN FÜR BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE GEGEN AUSSENLÄRM, FASSUNG SEPTEMBER 1975) BEI AUSSENWÄNDEN 45 dB, FENSTERN 40 dB UND AUSSENTUREN 35 dB MINDESTENS EINGEHALTEN WERDEN.
- 9.) GEM. § 1 (6) Bœunyo wird für die allgemeinen wohngebiete Festgesetzt, dass alle ausnahmen gem. § 4 (3) Bœunyo Nicht bestandteil des bebauungsplanes werden.
- 10.) AUFGRUND § 4 ABS. 4 BOUNDO WIRD FESTGESETZT, DASS WOHN-GEBÄUDE AUF DEN FLURSTÜCKEN NR 1151 UND NR. 1152 NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN.

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG § 9 (1) 25a UND 25 b FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT \$ 9 (1) 18 BBauc FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON KNICKS § 9 (1) 25b FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-REICHES DES BEBAUUNGSPLANES ВВацо -ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §
GELTUNGSBEREICH DES VORWEGGENEHMIGTEN §
PLANINHALTES NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENZEICHNUNGEN THE MADE THEFT THEFT THEFT THEFT § 9(6) BBauG UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ GEBIET FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN VORGESCHICHTLICHE SIEDLUNGSSTELLE NR. DER LANDESAUFNAHME UNGEN OHNE NORMCHARAKTER III DARSTELL FLURSTÜCKGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN ×× KUNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN -- 49--VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN 2522 PARZELLENBEZEICHNUNG SICHTFLÄCHEN KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100 VÖHRENDAN WALDREITERWEG WESTLICH GEHWEG ALDREITERWEG ÖSTLICH SCHNITT A-7.50 - 7.50 - 7.50 - YUND .E 0,50 9.50 9.50 SE "A" MIT PARKSTREIFEN STRASSE "A" FUSSWEG (C) STRASSE "B 8.00 SCHNITT C - D STRASSE "B"

ZEICHENERKLÄRUNG

BAUGRENZE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE SONDERGEBIETE (HEILSTÄTTE) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST-GRENZE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE

FUSSWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMFORMERSTATIN) FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (KLÄRANLAGE)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / PARKANLAGE/SPIELPLATZ

VERKEHRSFLÄCHEN / PARKFLÄCHEN

GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0.3 OFFENE BAUWEISE

FESTSETZUNGEN

II (0.3)

6

ां छि

RECHTSGUNDLAGE

BBauG

BBauG

BBauG

BBauG

BBauG

BBauG

BBauG

8 9 (1) 1

\$ 9 (1) 2

§ 9 (1) 10

5 9 (1) 11

§ 9 (1) 12

9 9 (1) 14

§ 9 (1) 15

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANSDORF

KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 NEUAUFSTELLUNG

BAUGEBIET: DSTL.DES WOHRENDAMMES U.NORDL.+ SODL.DES WALDREITERWEGES

AUFGRUND DES \$ 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBaug) VOM 18.AUG.1976 (BUNDESGESETZBLATT I S.2256)**UND DES \$ 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL.SCHL.-H. S. 59) I.V. MIT \$ 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL.SCHL.-H. S. 198) VIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEITNDEVERTRETUNG VOM 1. UKT. 1979, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 SELAUFFÜR DAS GEBIET ÜSTL.DES WÖHRENDAMMES U.NÖRDL.+SODL.DES WALDREITERWEGES, BESTEHEND AUS DER PLANAZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B) ERLASSEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBBUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-SCHALDSES DER GEMEINDEVERTRE-TUNG VOM 16.10.1 1938

BURGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 186 1979 BIS ZUM 17 JULI 1979 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG#MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN OFFENTLICH AUSGELEGEN

GROSSHANSDORF, DEN 2 Jan. 1980
BORGERMEISTER

DIESER, BERAUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B), IST AM 13. Mai 1900 T DER BEWIRKTEN BE-KANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGÜNDUNG AUF DAUER DER TILLEN AUS.

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTE-HEND AUS DER PLANZEICHUNG(TEIL - AX UND GEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT GROSSHANDDRR, DEN US (1980

BÜRGERMEISTER

DURGERMEIS

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24. MAI 1974 SOWIE DIE GEOMETRI-SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHIIG BESCHEINIGI ABD OLDBSLOE, DEN 7. DEL 1979

REG. VERM. DIREKTOR

KATASTERAMT

DEM BERMUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B) WURDE AM 1 0kt, 1970 on DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLUSSEN DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS-PLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1. 0kt, 1979 GRUSSHANSDORF, DEN 24. Jan. 1980

BÜRGERMEISTER

DIE-SEREHMIĞUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUD
DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND
DEM TEXT (TEIL-B), WURDE NACH §
11 BBBUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VONCO-CH-SAZ 16/13/1-60-0-33/
MIT AUFLACEN ERTEIT. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH SATZUNGSÄNDERNBEN BESCHLUSC DER GEMEINDEVERTREITUNG VON ERFÜLLT.
DIE AUFLACENERFÜLLUNG WURDE MIT

VERFOUND DES LANDRATES VOM
GROSSHANSDORF DEN 105 Mai 1980

BURGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS STORMARN DER KREISAUSSCHUSS PLANUNGSAMT/BAULEITPLANUNG IM AUFTRAGE:

BAD OLDESLOE

fearing?

GEZEICHNET: P. HORST

STANDA NE AUG. 1978 GEANDERT: